

Aufsatz

AfP vom 15.02.2012, Heft 01, Seiten 10 bis 14

Zum Anspruch auf Geldentschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Auswirkungen des Todes des Klägers nach Klageerhebung und Vererblichkeit des Anspruchs

Rechtsanwältin Dr. Patricia Cronemeyer, Hamburg¹⁾

I. Einleitung

Der Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung basiert auf [§ 823 Abs. 1 BGB](#) i.V. mit dem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Er betrifft ideelle Persönlichkeitsrechtsverletzungen und setzt eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung voraus, die nicht anders abwendbar ist, als durch Gewährung einer Geldentschädigung (Subsidiarität)²⁾. Dieser Anspruch soll sowohl der Genugtuung des Verletzten als auch der Prävention dienen.

Eine bislang nur wenig diskutierte Frage stellt sich, wenn der Kläger nach Einreichung der Klage, aber noch vor ihrer Zustellung an die Gegenseite verstirbt - also prozessual gesprochen genau in dem Stadium zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage. Im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion der Geldentschädigung wird häufig argumentiert, dass der Anspruch mit dem Tode des Klägers entfallen sei. Schließlich könne ein Toter ja keine Genugtuung mehr erlangen und eine Vererblichkeit eines solchen höchstpersönlichen Anspruchs komme deswegen von vornherein nicht in Betracht.

Dieser auf den ersten Blick naheliegenden Argumentation ist das LG Berlin in drei erstinstanzlichen Geldentschädigungsverfahren in Sachen *Peter Alexander*³⁾ (im Folgenden: Kläger) gefolgt. Der Kläger ist Anfang 2011 noch vor Zustellung der Klagen an die Gegenseite verstorben, hatte diese aber noch zu Lebzeiten eingereicht⁴⁾.

Die durch das LG Berlin vertretene These der Unvererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs entspricht nach der hier vertretenen Auffassung jedoch nicht der seit 1990 geltenden Rechtslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie der Ansicht in der Literatur, die übereinstimmend von der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs ausgehen⁵⁾. Für die Vererblichkeit spricht insbesondere die Streichung des [§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) a.F., was unter Punkt III. 1. näher dargelegt wird.

Auch nach alter Rechtslage muss man zu dem Ergebnis kommen, dass ein Geldentschädigungsanspruch im vorliegenden Fall, in dem der Kläger im Zeitraum zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit verstirbt, vererblich ist. Darauf wird unter Punkt III. 2. einzugehen sein.

Überdies ist in diesen Fällen der Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage genau zu bestimmen (dazu unter Punkt II. 1.). Besondere Bedeutung kommt schließlich dem Schutzzweck des § 167 ZPO zu (dazu unter Punkt IV.).

II. Genugtuungs- und Präventionsfunktion des Geldentschädigungsanspruchs

1. Genugtuungsfunktion noch erreichbar

Das Argument der nach dem Tod des Verletzten nicht mehr erreichbaren Genugtuung vermag nicht zu überzeugen. Wenn die Rechtsprechung die Vererblichkeit von Ansprüchen auf Geldentschädigung im Hinblick auf die nicht mehr erreichbare Genugtuungsfunktion bislang abgelehnt hat, betrafen diese Fälle ausschließlich die Konstellation der *postmortalen* Geldentschädigung, bei denen die Rechtsverletzung erst *nach dem Tode* des Betroffenen begangen wurde⁶⁾.

Die Anspruchstellerinnen in diesen Verfahren waren in sämtlichen dieser Fälle im Zeitpunkt der Rechtsverletzung (Filmen des entkleideten Leichnams⁷⁾ und Veröffentlichung eines ehrverletzenden Zeitungsartikels⁸⁾ bzw. eines ehrverletzenden Romans⁹⁾ bereits tot. Die Angehörigen waren es dann, die den Anspruch der Verstorbenen auf Geldentschädigung wegen Verletzung des *postmortalen* Persönlichkeitsrechts geltend gemacht haben¹⁰⁾.

Dagegen war der Kläger in den drei Fällen, die das LG Berlin in Sachen *Peter Alexander* entschieden hatte¹¹⁾, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen in Gestalt der Veröffentlichung der drei streitgegenständlichen Artikel in den Jahren 2009/2010 unstrittig noch am Leben und hat sich noch zu Lebzeiten gegen alle diese Veröffentlichungen zur Wehr gesetzt, insbesondere Zahlung einer Geldentschädigung verlangt. Schließlich hat der Kläger diese Ansprüche als unmittelbar Betroffener im Gegensatz zu den o.g. Fällen der *postmortalen* Geldentschädigung noch zu *Lebzeiten* gerichtlich geltend gemacht.

Es bleibt also zunächst festzuhalten, dass die Fälle des Persönlichkeitsrechtsschutzes eines *Lebenden*, die im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Gewährung einer Geldentschädigung führen, streng von der *postmortalen* Verletzung der ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts abgegrenzt werden müssen. Allein bei postmortalen Verletzungen ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen ideelle Beeinträchtigungen eingeschränkt, da eine handelnde Person nicht mehr existiert¹²⁾. Im Hinblick auf die nicht mehr erreichbare Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion soll allein die *postmortale* Verletzung "grundsätzlich" nicht zu einem Anspruch auf Geldentschädigung führen¹³⁾ und ist auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 GG auf Abwehransprüche gegenüber Eingriffen in den Kernbereich der Menschenwürde des Verstorbenen beschränkt¹⁴⁾. Neben diesen postmortalen Achtungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG tritt der 10-jährige postmortale Bildnisschutz nach § 22 Satz 3 KUG wegen Verletzung der ideellen oder materiellen Interessen des Verstorbenen.

2. Präventionsfunktion der Geldentschädigung

Ferner kommt dem Präventionsgedanken der Geldentschädigung gerade in Fällen der rücksichtslosen Zwangskommerzialisierung des Betroffenen als finanzielle Buße für das Handeln des Mediums besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für Prominente wie den Kläger, der auch lange nach seinem Rückzug aus der Öffentlichkeit noch fortlaufend gegen seinen Willen zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht wurde und sich gegen diese - auch vorliegend - zur Wehr gesetzt hat¹⁵⁾.

Die Prävention kann völlig unabhängig vom Tode des Anspruchstellers verwirklicht werden¹⁶⁾. Bereits der BGH hat in seiner Caroline-Rechtsprechung deutlich auf die besondere Bedeutung des Präventionsgedankens hingewiesen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung beruhe auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktionen blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde¹⁷⁾.

Der BGH bringt damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Anspruch auf Geldentschädigung im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung neben der Genugtuung gerade auch der Prävention dienen soll¹⁸⁾. Der Geldentschädigungsanspruch kann also nicht ausschließlich auf die Genugtuungsfunktion beschränkt werden. Vielmehr muss der Ausgleichsgedanke zugunsten des Präventionsgedankens bei der Bemessung der Entschädigung in den Hintergrund treten¹⁹⁾. Demnach spricht die Tatsache, dass dem Präventionsgedanken auch nach dem Tode des Klägers Genüge getan werden muss, dafür, dass eine entsprechende Vererblichkeit des Anspruchs anzunehmen ist, da anderenfalls der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde²⁰⁾.

Schließlich widerspricht es dem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie Treu und Glauben, mit dem Tode des Betroffenen sämtliche noch zu Lebzeiten begangenen schweren Rechtsverletzungen eines Mediums einfach "unter den Tisch" fallen zu lassen. Ältere, gebrechliche Menschen müssten sich mit Klageerhebung auf einen unwürdigen Wettlauf mit der Zeit und ihrem möglichen vorzeitigen Tod vor Urteilsverkündung einlassen und würden von einer Rechtsverfolgung abgeschreckt werden, weil die Ansprüche nach dem Tod nicht weiter verfolgbar wären. Der Rechtsschutz des zum maßgeblichen Zeitpunkt noch lebenden Klägers gegenüber den Rechtsverletzungen der Beklagten würde damit verkümmern, was gerade durch den Anspruch auf Geldentschädigung verhindert werden soll.

III. Historisches Argument: Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.

Nach der alten Rechtslage bis 1990 war eine Übertragung und Vererblichkeit des ebenfalls höchstpersönlichen Schmerzensgeldanspruchs nur im Falle der Rechtshängigkeit oder des vertraglichen Anerkenntnisses vorgesehen: "Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder dass er rechtshängig geworden ist" (§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.).

1. Bewertung nach neuer Rechtslage: Nunmehr unbeschränkte Verkehrsfähigkeit des Schmerzensgeld- und Geldentschädigungsanspruchs

Mit der ersatzlosen Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB im Jahre 1990 hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden in Geld unabhängig davon vererblich sein soll, ob er zu Lebzeiten des Erblassers rechtshängig geworden ist.

a) Ansicht des BGH

Der VI. Zivilsenat des BGH hat dazu ausgeführt, dass nach der durch Gesetzesänderung zum 01.07.1990 erfolgten Streichung des Satzes 2 in § 847 Abs. 1 BGB die Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs keine Willensbekundung des Verletzten zu Lebzeiten mehr voraussetze, Schmerzensgeld fordern zu wollen²¹⁾. Mit der vom Gesetzgeber vorgenommenen ersatzlosen Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. seien alle Erfordernisse für die Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Schmerzensgeldanspruchs entfallen²²⁾.

Der BGH stellt damit ausdrücklich klar, dass die Novellierung des § 847 Abs. 1 BGB dazu führen solle, dass der Schmerzensgeldanspruch künftig *frei übertragen* und *vererbt* werden könne²³⁾. Dass der Schmerzensgeldanspruch weiterhin als ein solcher höchstpersönlicher Natur bezeichnet werde, führe nach Ansicht des Senats nicht zu einer anderen Beurteilung; die Gesetzesbegründung lasse vielmehr deutlich erkennen, dass hieraus künftig keinerlei Einschränkungen für die freie

Übertragbarkeit und Vererbbarkeit des Anspruchs mehr folgen sollten²⁴⁾.

Diese Ausführungen des BGH zur Übertragbarkeit und Vererblichkeit von Geldzahlungsansprüchen müssen *erst recht* in einem Fall gelten, in dem der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch am Leben war. Der BGH spricht zwar explizit nur von dem Anspruch auf Schmerzensgeld, seine Ausführungen müssen jedoch entsprechend auch für den Fall der Geldentschädigung gelten. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG gibt es keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung des höchstpersönlichen Anspruchs auf Schmerzensgeld einerseits (Vererblichkeit) und des Anspruchs auf höchstpersönliche Geldentschädigung andererseits (keine Vererblichkeit)²⁵⁾.

Schließlich wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass es einer Gleichbehandlung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit anderen immateriellen Güterrechten bedürfe²⁶⁾. Zu Letzteren gehört auch das Urheberrecht, das nach § 28 Abs. 1 UrhG sowohl im Hinblick auf seine vermögensrechtlichen als auch die persönlichkeitsrechtlichen Komponenten vererblich ist.

b) Ansicht des KG Berlin

Das KG Berlin geht im Ergebnis und in der Begründung mit dem BGH übereinstimmend von der nunmehr geltenden unbeschränkten Verkehrsfähigkeit des Schmerzensgeldanspruchs aus²⁷⁾. Nach der Streichung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB biete der Gesetzeswortlaut keinen Anhaltspunkt mehr für die Annahme, der Anspruch sei nur vererblich, wenn der Verletzte zu erkennen gegeben habe, ihn geltend machen zu wollen. Ob bereits diese Feststellung genüge, die Vererblichkeit des Anspruchs ohne Einschränkung anzuerkennen, könne dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ergebe der mit der Novellierung vom 14.03.1990 verfolgte Gesetzeszweck, dass die Vererblichkeit des Anspruchs Einschränkungen nicht mehr unterworfen sein sollte. Dieses Rechtsverständnis trage zudem dem grundlegenden Wandel der Verhältnisse und Anschauungen Rechnung, der in Bezug auf das Schmerzensgeld seit Schaffung des BGB eingetreten sei²⁸⁾.

Diese Ausführungen des KG Berlin zur Übertragbarkeit und Vererblichkeit von Geldzahlungsansprüchen führen also ebenfalls zu dem Ergebnis der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs.

c) Ansicht der Literatur

Auch die Literatur im Presse- und Erbrecht geht im Hinblick auf die neue Rechtslage nunmehr von der unbeschränkten Verkehrsfähigkeit des Geldentschädigungsanspruchs aus und schließt sich der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH an. So hält *Brändel* den entstandenen Geldentschädigungsanspruch im Falle der Verletzung ideeller Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ohne Einschränkung für übertragbar, vererblich, pfändbar und verpfändbar²⁹⁾. Nach Ansicht von *Fechner* kann der Rechtsnachfolger entsprechend der neuen Rechtslage einen Geldentschädigungsanspruch geltend machen, sofern dieser bereits zu Lebzeiten des Verstorbenen in seiner Person entstanden sei und dann vererbt wurde³⁰⁾. Auch *Soehrig* sieht im Hinblick auf die in 1990 erfolgte Gesetzesänderung keine Rechtfertigung mehr, die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs entsprechend dem früheren Recht auszuschließen, wenn der Anspruch noch *vom Betroffenen geltend gemacht worden* sei. Sei das nicht der Fall, so stehe den Erben der Entschädigungsanspruch weiterhin nicht zu³¹⁾.

d) Historischer Wille des Gesetzgebers

Schließlich ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zur Abschaffung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB deutlich, dass die Gesetzesinitiatoren davon ausgingen, dass der Schmerzensgeldanspruch des Opfers nach Streichung dieser Vorschrift frei übertragen und vererbt werden könne³²⁾. Mit der Aufhebung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB sei berücksichtigt worden, dass der Schmerzensgeldanspruch ein gesicherter Anspruch des Opfers sei, dessen Bestand gerade bei Verletzungen mit späterer Todesfolge nach einer Phase der Bewusstlosigkeit nicht von den Zufälligkeiten der rechtzeitigen Erlangung einer Vollmacht abhängen dürfe³³⁾.

Es entsprach also gerade auch dem historischen Willen des Gesetzgebers, die Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit des Schmerzensgeldanspruchs zu beseitigen und ihn verkehrsfähig zu machen, was - wie bereits ausgeführt - entsprechend für den Geldentschädigungsanspruch gilt. Demzufolge darf der Geldentschädigungsanspruch gerade nicht vom zufälligen zwischenzeitlichen Ableben des Klägers nach dessen außergerichtlicher und gerichtlicher Geltendmachung abhängen, wenn dieser zu Lebzeiten alles Erforderliche für die Durchsetzung seines Anspruchs getan hat.

e) Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs nach allgemeinen Grundsätzen

Die Vererblichkeit des Anspruchs auf Geldentschädigung ergibt sich überdies bereits aus allgemeinen Grundsätzen, wonach Schadensersatzansprüche jedenfalls dann vererblich sind, wenn sowohl der Haftungstatbestand als auch der Schaden zu Lebzeiten des Erblassers eingetreten sind und der Anspruch damit noch in seiner Person entstanden ist³⁴⁾. Der BGH stellt dazu unmissverständlich fest, dass ein Schadensersatzanspruch jedenfalls dann vererblich sei, sofern sich Haftungsgrund und Schaden noch zu Lebzeiten des Erblassers verwirklicht hätten³⁵⁾.

Beide Voraussetzungen waren in den drei hier diskutierten Verfahren vor dem LG Berlin³⁶⁾ erfüllt: Sowohl der Haftungsgrund als auch der Schaden waren im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Artikel durch die Beklagten in den Jahren 2009 bzw. 2010 verwirklicht, mithin noch zu Lebzeiten des Klägers.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen muss die Vererblichkeit *erst recht* dann gegeben sein, wenn der Anspruch nicht

nur vor dem Tode des Verletzten entstanden, sondern darüber hinaus - wie hier - sogar außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht worden ist, obwohl dies nach neuer Rechtslage nicht mehr erforderlich wäre³⁷⁾. Die ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts wandeln sich mit der Vollendung der Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der schwer persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichungen, spätestens aber mit der anschließenden Klageerhebung zu einem vermögensrechtlichen Anspruch um. Mit dem Tod des Klägers handelte es sich also um einen materiellen Geldzahlungsanspruch, der als solcher auch vererblich ist, wie oben bereits ausführlich dargelegt.

Dieser Befund wird bestätigt durch die Marlene-Entscheidung des BGH, der gerade von der Vererblichkeit der materiellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts ausgeht³⁸⁾. Demnach sind Schadensersatzansprüche des Erblassers auf Geldzahlung, die zu Lebzeiten aus einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts entstanden sind, nunmehr im Wege der Universalsukzession nach [§ 1922 Abs. 1 BGB](#) uneingeschränkt vererblich.

2. Bewertung nach alter Rechtslage

Selbst unter Zugrundelegung der alten Rechtslage und des ursprünglichen Zwecks des [§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) a.F. müsste man vorliegend im Ergebnis zu einer Vererblichkeit des Geldschadensanspruchs kommen. Schon damals war bei der Auslegung dieser Vorschrift äußerst umstritten, ob für die "Rechtshängigkeit" die Einreichung der Klage genügt oder die Zustellung an die Gegenseite hinzukommen muss³⁹⁾.

Dazu hat der BGH ausgeführt, dass [§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) a.F. ursprünglich sicherstellen sollte, dass nicht die Erben aus eigenem Willensentschluss einen Schmerzensgeldanspruch verfolgten, der vom Verletzten selbst nicht geltend gemacht worden wäre. Des Weiteren sollte aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten die Vererblichkeit nicht schon an eine nicht näher bestimmte außergerichtliche Geltendmachung, sondern an klar definierte äußere Anhaltspunkte (vertragsmäßige Anerkennung bzw. Rechtshängigkeit) geknüpft werden⁴⁰⁾.

Schon zur alten Rechtslage wurde in der Literatur ausgeführt, dass mit der Verwendung des Begriffs der Rechtshängigkeit nur die einseitige außergerichtliche Geltendmachung als unzureichend ausgeschlossen werden sollte. Der entscheidende Zeitpunkt gerichtlicher Geltendmachung sollte damit nicht festgelegt werden. Er sei nach dem materiellen Ziel der Einschränkung zu bestimmen, wonach der Anspruch vererblich werden sollte, wenn durch gerichtliche Geltendmachung in streitausschließender Weise der Wille des Erblassers zur Verfolgung seines höchstpersönlichen Schmerzensgeldanspruchs feststünde. Der entscheidende Zeitpunkt sei angesichts dieses Regelungsziels die erstmalige Befassung des Gerichts durch den Verletzten mit dem Ziel der Verfolgung des Anspruchs⁴¹⁾.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen des BGH und der Literatur ergibt sich Folgendes: Der Kläger hat (spätestens) mit der Klageerhebung noch zu Lebzeiten aus eigenem Willensentschluss klar zum Ausdruck gebracht, dass er die diversen schweren Rechtsverletzungen der Beklagten verfolgen möchte. Die Anhängigkeit der Klage ist auch ein klar definierter, äußerer Anhaltspunkt zur Feststellung dieses Willens. Daher wäre in unserem Fall selbst unter Anwendung der alten Rechtslage von der Vererblichkeit auszugehen gewesen!

IV. Prozessualer Aspekt: Der doppelte Schutzzweck des § 167 ZPO und das Zufallsargument

Neben den angeführten materiellen Aspekten des Falls kommt dem Schutzzweck des § 167 ZPO besondere Bedeutung zu. Diese Vorschrift führt ebenfalls zur Vererblichkeit der Geldschädigung und bestätigt damit die oben ausgeführte materiell-rechtliche Argumentation. § 167 ZPO kommt ein doppelter Schutzzweck zu.

Diese Vorschrift soll denjenigen, in dessen Interesse die Zustellung liegt, vor Verzögerungen schützen, auf die er keinen Einfluss hat und enthält einen über das Zustellungs- und Verjährungsrecht hinausreichenden allgemeinen Rechtsgedanken⁴²⁾. Danach ist für den Zeitpunkt der Zustellung nicht auf die Rechtshängigkeit, sondern die Anhängigkeit abzustellen, wenn die Zustellung "demnächst" erfolgt (sog. fingierte Rückwirkung oder Vorwirkung)⁴³⁾. Dies ist dann der Fall, wenn das Verfahren innerhalb einer den Umständen nach angemessenen, selbst längeren Frist weitergegeben wird, und wenn die Partei unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles ihr Zumutbare für die alsbaldige Klagezustellung getan hat⁴⁴⁾. Zwischen Zustellung und Ablauf der Frist darf kein allzu erheblicher zeitlicher Abstand liegen, wobei es darauf ankommt, ob der Zustellungsbetreiber die Verzögerungen im Geschäftsbetrieb verursacht hat oder nicht⁴⁵⁾.

Neben der zeitlichen Komponente bedarf es zur Auslegung des Merkmals "demnächst" auch einer wertenden Komponente in Gestalt einer gerechten Abwägung der beteiligten Interessen⁴⁶⁾. So dürfen der Rückwirkung keine schutzwürdigen Belange des Gegners entgegenstehen⁴⁷⁾.

Die Kammer reduziert die Bedeutung dieser Vorschrift in den drei Verfahren vor dem LG Berlin⁴⁸⁾ zunächst unzutreffend auf eine rein "verfahrensrechtliche Ausnahmenvorschrift zulasten der Beklagtenseite", die angeblich einer restriktiven Auslegung bedürfe und einer Analogie nicht zugänglich sei.

Schon dieser prozessuale Ausgangspunkt ist fraglich. § 167 ZPO ist keine "Ausnahmenvorschrift", sondern stellt einen "fundamentalen Grundsatz des Prozessrechts" dar⁴⁹⁾. § 167 ZPO dient auch nicht allein dem Schutz der Beklagten, sondern dem Schutz beider Parteien. Zunächst soll der Kläger durch eigenes Handeln die Einhaltung laufender Fristen sicherstellen können⁵⁰⁾. Darüber hinaus dient § 167 ZPO durch die Normierung einer zeitlichen Grenze der Rückwirkung ("demnächst") jedoch auch dem Vertrauensschutz des Adressaten (hier: der Beklagten), eine durch Fristablauf erlangte Rechtsposition nicht

zeitlich unbegrenzt wieder verlieren zu können⁵¹⁾.

Verstirbt also der Gläubiger eines Geldentschädigungsanspruchs zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage, ist § 167 ZPO zugunsten des Klägers auszulegen.

Das LG Berlin führt demgegenüber aus, dass jeder Kläger, der eine Klage lediglich anhängig gemacht habe, noch lange nicht alles aus seiner Sicht Erforderliche getan habe, um zu seinem Recht zu kommen⁵²⁾.

Diese These ist bereits denkllogisch nicht haltbar und i.Ü. auch mit dem Schutzzweck des § 167 ZPO nicht vereinbar, wonach es darauf ankommt, ob der Kläger alles seinerseits Erforderliche für eine alsbaldige Zustellung der Klage getan hat⁵³⁾. Dies ist vorliegend zweifelsohne zu bejahen. Der Kläger hatte neben der Einreichung der Klage und dem damit bekundeten Willen zur Durchsetzung seiner Ansprüche keine weitere Möglichkeit, Einfluss auf die Zustellung der Klage auszuüben. Nach dem Schutzzweck des § 167 ZPO hat derjenige Zeitraum, dessen ungenutztes Verstreichen dem Kläger nicht angelastet werden kann, bei der Beurteilung der Frage außer Betracht zu bleiben, ob eine Zustellung "demnächst" erfolgt ist⁵⁴⁾. Die Partei muss also bei der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung vor Nachteilen durch Zustellungsverzögerungen innerhalb des gerichtlichen Betriebs bewahrt werden, da diese von der Partei *nicht beeinflusst* werden können⁵⁵⁾.

Es wäre deshalb *unbillig*, dem Kläger die Versäumung von Fristen - vorliegend mit der Folge der fehlenden Vererblichkeit - anzulasten, obwohl er auf ihre Einhaltung keinerlei Einfluss hat⁵⁶⁾. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schutz des Zustellungsveranlassers (hier des Klägers) den vorrangigen Schutzzweck der Norm darstellt⁵⁷⁾. Den Umstand, dass die Klage erst nach seinem Tod zugestellt wurde, muss sich der Kläger demnach nicht zurechnen lassen, weil dieser Umstand allein in der *Sphäre des Gerichts* und damit außerhalb seines Machtbereichs liegt und i.Ü. zu einem unwürdigen Wettlauf mit dem Tod führen würde, wie oben bereits dargestellt.

Nach der Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO wäre auf den Zeitpunkt der *Anhängigkeit* abzustellen und zu diesem Zeitpunkt war der Geldentschädigungsanspruch des noch lebenden Klägers ohne jeden Zweifel begründet. Mit Einreichung der Klage zu Lebzeiten wird somit gerade dem teilweise höchstpersönlichen Charakter der Geldentschädigung entsprochen und es besteht bereits eine hinreichend verfestigte und nach [§ 1922 Abs. 1 BGB](#) vererbliche Vermögensposition des Klägers.

Demgegenüber bewirkt die spätere Zustellung nur, dass zwischen den Parteien ein Prozessrechtsverhältnis entsteht, hat aber für die Frage der Vererblichkeit des durch die Klage bereits anhängig gemachten Anspruchs keine Bedeutung.

Von der Zufälligkeit, wann die Klage der Gegenseite zugestellt wird, den Rechtsschutz des Betroffenen abhängig machen zu wollen - nämlich die Entstehung und Vererblichkeit eines Anspruchs - erscheint i.Ü. auch im Hinblick auf die Garantie des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG grob unbillig und nicht sachgerecht. Der Kläger hat auf die Zeitspanne zwischen Einreichung und Zustellung der Klageschrift keinen Einfluss. Der Zeitpunkt der Zustellung hängt von Zufällen ab und ist daher ungewiss. Dem Zustellungsveranlasser soll durch § 167 ZPO gerade Rechtssicherheit gewährt und das Verzögerungsrisiko abgenommen werden⁵⁸⁾.

V. Zusammenfassung

Sofern der Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung nach [§ 823 Abs. 1 BGB](#) i.V. mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG noch zu Lebzeiten in der Person des Klägers entstanden ist, kann er jedenfalls mit gerichtlicher Geltendmachung durch den Kläger nach [§ 1922 Abs. 1 BGB](#) auf den Rechtsnachfolger vererbt werden.

Ein anderes Ergebnis würde m.E. sowohl einfaches Gesetzesrecht ([§ 1922 Abs. 1 BGB](#)) als auch spezifisches Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 1, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG) verletzen.

Informationen zu den Autoren

Es liegen keine Informationen vor.

Fußnoten:

¹⁾Dr. Patricia Cronemeyer ist Inhaberin der gleichnamigen Kanzlei in Hamburg mit Interessenschwerpunkt Presse- und Urheberrecht. Der Aufsatz ist mit Unterstützung von RA Dr. Tobias Hermann, Mitarbeiter in der Kanzlei Dr. Cronemeyer mit Interessenschwerpunkt Presse- und Sportrecht, verfasst worden.

²⁾Sprau, in: Palandt, 70. Aufl. 2011, § 823 Rdn. 124.

³⁾Die Autorin ist an diesen Verfahren als Prozessbevollmächtigte von Peter Alexander auf Klägerseite beteiligt.

⁴⁾Urteil vom 30.06.2011 - 27 O 114/11, Urteil vom 30.06.2011 - 27 O 62/11 sowie Urteil vom 21.06.2011 - 27 O 145/11. Die drei Verfahren sind derzeit beim 10. Senat des KG Berlin in der Berufungsinstanz anhängig unter Az. 10 U 110/11, 10 U 111/11, 10 U 99/11 und für die Veröffentlichung im Rechtsprechungsteil der AfP vorgesehen.

⁵⁾Nachweise nachfolgend an den entsprechenden Stellen.

- 6)BGH, AfP 2006 S. 67 = NJW 2006 S. 605 ff. - Mordkommission Köln (bestätigt durch BVerfG, ZUM 2007 S. 380); BGH, AfP 1974 S. 671 = NJW 1974 S. 1371 - Fiete Schulz sowie BVerfG, NJW 1971 S. 1645 - Mephisto.
- 7)BGH, AfP 2006 S. 67 = NJW 2006 S. 605 ff. - Mordkommission Köln (bestätigt durch BVerfG, ZUM 2007 S. 380).
- 8)BGH, AfP 1974 S. 671 = NJW 1974 S. 1371 - Fiete Schulz.
- 9)BVerfG, NJW 1971 S. 1645 - Mephisto.
- 10)Ausführlich und mit weiteren Beispielen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz: *Brändel*, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 37.
- 11)Siehe Einleitung und die diesem Aufsatz zugrunde gelegten Urteile des LG Berlin in Fn. 4.
- 12)*Sprau*, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 90.
- 13)BGH, AfP 2006 S. 67 = NJW 2006 S. 605 (605).
- 14)*Scholz-Löhnig*, in: Fachanwaltswalkommentar Erbrecht, 2. Aufl. 2008, § 1922 Rdn. 82; *Soehring*, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 13 Rdn. 8; *Weidlich*, in: Palandt, 70. Aufl. 2011, § 1922 Rdn. 36.
- 15)Siehe Einleitung und die diesem Aufsatz zugrunde gelegten Urteile des LG Berlin in Fn. 4.
- 16)*Kutschera*, AfP 2000 S. 147 (148 f.); *Beater*, Medienrecht, 2007, § 22 Rdn. 1749.
- 17)BGH, AfP 1996 S. 137 (138); bestätigt durch: BVerfG, NJW 2000 S. 2187 (2188).
- 18)So auch: *Saenger/Ehmann*, in: Erman, BGB Bd. I, 12. Aufl. 2008, Anhang § 12 Rdn. 380-381; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, Rdn. 735.
- 19)BGH, AfP 1996 S. 137 (138); *Fuchs*, Deliktsrecht, 7. Aufl. 2009, S. 50; *Hegemann/Amelung*, in: Münchener Anwaltshandbuch, Urheber- und Medienrecht, 2011, § 15 Rdn. 118.
- 20)So auch klar und deutlich: *Kutschera*, AfP 2000 S. 147 (148).
- 21)BGH, NJW 1995 S. 783 (783).
- 22)BGH, NJW 1995 S. 783 (783) unter Entscheidungsgründe, Ziff. II. 2.
- 23)BGH, NJW 1995 S. 783 (783) unter Entscheidungsgründe, Ziff. II. 2. a. Drucktechnische Hervorhebungen durch die Verfasser.
- 24)BGH, NJW 1995 S. 783 (783) unter Entscheidungsgründe, Ziff. II. 2. b.
- 25)So ausdrücklich: *Kutschera*, AfP 2000 S. 147 (148).
- 26)*Leipold*, Erbrecht, 16. Aufl. 2006, § 18 Rdn. 635.
- 27)KG Berlin, NJW-RR 1995 S. 91 (92).
- 28)KG Berlin, NJW-RR 1995 S. 91 (92). Siehe dazu auch: *Staudinger/Schäfer*, BGB, 12. Aufl. 1979, § 847 Rdn. 105.
- 29)*Brändel*, a.a.O. (Fn. 10), § 36 Rdn. 24 mit Verweis auf die oben zitierte Entscheidung des BGH, NJW 1995 S. 783.
- 30)*Fechner*, Medienrecht, 11. Aufl. 2010, S. 4. Kapitel, Rdn. 157 a.E.; ähnlich auch: *Kutschera*, AfP 2000 S. 147 (148) unter Verweis auf *Soehring*, Presserecht, 2. Aufl. 1995, Rdn. 32.19, jetzt: 4. Aufl. 2010, Rdn. 32.19 a.E. Aus der erbrechtlichen Literatur: *Scholz-Löhnig*, a.a.O. (Fn. 14), § 1922 Rdn. 82.
- 31)*Soehring*, a.a.O. (Fn. 14), Rdn. 32.19 a.E.
- 32)Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucks. 11/4415 S. 4.
- 33)Siehe vorherige Fn.
- 34)*Leipold*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. 2010, § 1922 Rdn. 36; *derselbe*, a.a.O. (Fn. 26), Fn. 48; *Müller-Christmann*, in: Bamberger/Roth, 1. Aufl. 2003, § 1922 Rdn. 30 Fn. 39. Siehe dazu auch: LG München, GRUR-RR 2009 S. 92 (94).
- 35)BGH, NJW 2008 S. 2647 (2648) unter Berufung auf: *Leipold*, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. 2004, § 1922 Rdn. 30.
- 36)Siehe Einleitung und die diesem Aufsatz zugrunde gelegten Urteile des LG Berlin in Fn. 4.
- 37)Zutreffend: *Kutschera*, AfP 2000 S. 147 (148) unter Verweis auf *Soehring*, a.a.O. (Fn. 29), Rdn. 32.19, jetzt: 4. Aufl. 2010, Rdn. 32.19 a.E.
- 38)BGH, AfP 2000 S. 356 ff. = NJW 2000 S. 2195 ff.
- 39)Zum Streitstand: BGH, NJW 1976 S. 1890, m.w.N.
- 40)BGH, NJW 1995 S. 783 (783).
- 41)Anmerkung von *Behr*, NJW 1976 S. 1216 (1216 f.).
- 42)*Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 48. Aufl. 1990, § 167 Rdn. 6.
- 43)*Thomas/Putzo*, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 167 Rdn. 2.
- 44)KG, MDR 2000 S. 1335 (1336).
- 45)*Zöller*, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 167 Rdn. 11, 12.
- 46)*Zöller*, ZPO, 25. Aufl. 2010, § 167 Rdn. 10.
- 47)BGH, NJW 1999 S. 3125.
- 48)Siehe Einleitung und die diesem Aufsatz zugrunde gelegten Urteile des LG Berlin in Fn. 4.
- 49)*Häublein*, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. 2008, Rdn. 1.
- 50)*Zöller*, a.a.O. (Fn. 46), Rdn. 1.
- 51)*Zöller*, a.a.O. (Fn. 46), Rdn. 1, 4; *Häublein*, a.a.O. (Fn. 49).
- 52)Siehe Einleitung und die diesem Aufsatz zugrunde gelegten Urteile des LG Berlin in Fn. 4.
- 53)*Zöller*, a.a.O. (Fn. 46), Rdn. 10.
- 54)BGH, NJW-RR 1992 S. 470 (470).
- 55)BGH, NJW 1993 S. 2811 (2812).
- 56)*Wolst*, in: Musielak, ZPO, 8. Aufl. 2011, § 167 ZPO Rdn. 2.
- 57)*Häublein*, a.a.O. (Fn. 49).
- 58)*Thomas/Putzo*, a.a.O. (Fn. 43), Rdn. 1a.